

Antrag

der Abgeordneten Mag.^a Edith Kollermann gemäß § 60 LGO 2001

zu **Ltg.-1843/K-18/1 – Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes (NÖ KJHG), GS6-G-1000/066-2021 vom 3.11.2021**

Das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) enthält die Berufsbefugnisse Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Der Begriff Wirtschaftstreuänder kann zwar als Sammelbegriff noch geführt werden, stellt aber keine eigene Berufsbefugnis dar und wird zudem im vorliegenden Antrag redundant verwendet. Im Antrag werden Steuerberater_innen ODER Wirtschaftstreuänder_innen genannt. Steuerberater_innen sind jedoch vom Sammelbegriff umfasst. Die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vor mehreren Jahren ihre Bezeichnung geändert.

Die vorliegende Novellierung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes (NÖ KJHG) wäre daher hinsichtlich der korrekten Berufsbezeichnungen und im Sinne der Intention des Antrages abzuändern.

Die Gefertigte stellt den

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

In der Änderungsanordnung 41 wird in

§ 51 Abs 2 Z 7 neu die Wortfolge

„durch eine befugte Steuerberaterin bzw. einen befugten Steuerberater oder eine Wirtschaftstreuänderin bzw. einen Wirtschaftstreuänder oder einer sonstigen geeigneten und befugten Person“

durch die Wortfolge

„durch eine befugte Steuerberaterin bzw. einen befugten Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer oder einer sonstigen geeigneten und befugten Person“

ersetzt.

In der Änderungsanordnung 49 wird im § 53a Abs. 2 Ziffer 3 (neu) die Wortfolge „einer befugten Steuerberaterin bzw. einem befugten Steuerberater oder einer Wirtschaftstreuhanderin bzw. einem Wirtschaftstreuhandler oder einer gleichermaßen geeigneten und befugten Person“

Durch die Wortfolge „einer befugten Steuerberaterin bzw. von einem befugten Steuerberater oder einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer oder einer gleichermaßen geeigneten und befugten Person“

ersetzt.